



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Investitions- und Förderbank Niedersachsen
NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover

Bearbeitet von Frau Schrader

E-Mail: Antje.Schrader@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
23-32330/0205

Durchwahl (05 11) 1 20-
5539

Hannover
09.08.2011

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Erl. d. MW v. 17.07.2007, Nds. MBI. S. 979); Kriterien zur Förderung von überwiegend touristisch genutzten Schwimmbädern in Niedersachsen

Bezug:

Erlasse des MW vom 03.09.02, 18.12.08 und 02.03.11 (Kriterien zur Förderung von überwiegend touristisch genutzten Schwimmbädern in Niedersachsen; Az. 23-11105 und 23-32330/0205)

Anlagen

Eine Überprüfung des Bädererlasses vom 03.09.02, geändert durch Erlasse vom 18.12.08 und 02.03.11 hat Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf ergeben. Aus diesem Grund werden die Erlasse vom 03.09.02, 18.12.08 und 02.03.11 aufgehoben und durch diesen Erlass ersetzt.

Die Förderung von Freibädern ist weiterhin nicht möglich. Gefördert werden Attraktivierungen am bisherigen Standort sowie der Neubau von Hallenbädern (auch mit durch Ausschwimmkanal verbundenem Außenbecken) oder Kombibädern (Hallenbad und Freibad). Notwendige Sanierungsmaßnahmen aufgrund einer unterlassenen angemessenen laufenden Unterhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft werden nur solche Bäder gefördert, die nachweislich zu mehr als 50 v. H. touristisch genutzt werden. Die überwiegende touristische Nutzung gilt als nachgewiesen bei mindestens 50.000 Übernachtungen nach amtlicher Statistik in der Gemeinde oder Samtgemeinde pro Jahr und einem Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen nach amtlicher Statistik pro Jahr von 1 : 7.

Nassbereiche inklusive Infrastruktur (Umkleidekabinen, Eingangsbereich, Außenbereich, Duschen, Ruhezonen) können maximal mit dem in der Förderrichtlinie festgelegten maßgeblichen Förderhöchstsatz gefördert werden, soweit dieser nicht durch einen gesonderten Erlass des MW eingeschränkt wurde.

Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.
www.innovatives.niedersachsen.de



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

In Konkurrenz zu privaten Betrieben stehende Bereiche (wie z. B. Gastronomie als Teil eines Schwimmbades, Saunen, Fitness, Kosmetik, andere besondere Angebote) sind in GRW-Gebieten mit dem maßgeblichen Richtförderhöchstsatz des Landes Niedersachsen (einzelbetriebliche Investitionsförderung) für kleine Unternehmen (Errichtung) förderfähig. Außerhalb von GRW-Gebieten ist eine Förderung dieser Bereiche ausgeschlossen.

Neben den üblichen Antragsunterlagen sind von den Antragstellern bei Bädern oder Teilen von Bädern die beigefügten Anlagen vorzulegen und von der NBank zu prüfen:

Anlage 1 - Besucherstatistik/-prognose

Anlage 2 – Wettbewerbsanalyse

Anlage 3 - Betriebskonzept

Anlage 4 – Wirtschaftlichkeitsberechnung und Finanzierung des Gesamtobjektes / Folgekosten

Aussagen zur überwiegenden touristischen Nutzung, zum Kostendeckungsgrad, zur gesicherten Finanzierung, zum Betriebskonzept und zur Wettbewerbsanalyse sind grundsätzlich Bestandteil der Förderempfehlung der NBank.

Im Auftrage

Schrader